

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 6 K 1/24

Nürnberg, 07.01.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 06.05.2025	10:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhofstraße 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Worzeldorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Worzeldorf	677/7	Gebäude- und Freifläche	Finkenschlag 4c	0,0147	1773

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Worzeldorf

1/14 Miteigentumsanteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Worzeldorf	677/15	Gebäude- und Freifläche	Nähe Finkenschlag	0,0412	1773

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (*It Angabe d. Sachverständigen*): Reihenmittelhaus Finkenschlag 4c, 90455 Nürnberg, Stadtteil Worzeldorf mit einer Wohnfläche von ca. 129 qm und einer Nutzfläche von ca. 44 qm;

Verkehrswert:

330.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (*It Angabe d. Sachverständigen*): Garagenhof mit Reihengarage;

Verkehrswert:

20.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.01.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.